



Karweidach 1  
87561 Oberstdorf

Fon: 08322/7979  
Fax: 08322/809426

www.inform-oberstdorf.de  
info@inform-oberstdorf.de

## Einverständniserklärung

**Ein Doppel dieser Einverständniserklärung  
hat der/die Minderjährige immer bei sich zu führen!**

Name beider Erziehungsberechtigter:

.....

Straße, Hausnummer

.....

Postleitzahl, Ort:

.....

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unsere Tochter/unsere Sohn

.....

geboren am .....

die Kletteranlage in form park, Oberstdorf zu Kletterzwecken benutzt. Die mit der Ausübung des Klettersports verbundenen Risiken sind uns bekannt. Ferner bestätigen wir, dass wir die Benutzungsordnung der Kletteranlage in form park, Oberstdorf gelesen und verstanden haben. Wir erkennen die Benutzungsordnung mit unserer Unterschrift an.

Wir versichern, dass unser Sohn/unsere Tochter über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Klettertechniken verfügt.

Außerdem bestätigen wir, dass unser Sohn/unsere Tochter ordnungsgemäß in den Gebrauch der Fitnessgeräte eingewiesen wurde und auf die bestehenden Gefahren hingewiesen wurde.

Wir erkennen die Hausordnung/Benutzungsordnung der Fitnessgeräte und der Anlage an.

Diese Einverständniserklärung gilt ohne zeitliche Begrenzung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Erziehungsberechtigte

.....  
Erziehungsberechtigter

# Benutzungsordnung für die Kletterwand "in form park"



## 1. Benutzungsberechtigung:

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Geburtsdag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Jugendliche ab der Vollendung des 10. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnismulare, welche ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage: [www.inform-oberstdorf.de](http://www.inform-oberstdorf.de) heruntergeladen werden.
- 1.3. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweiligen Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen muss nicht vorgelegt werden. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein.
- 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Inhaberin bzw. der DAV Sektion Oberstdorf e. V. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen - insbesondere auf Schadenersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot - bleiben daneben vorbehalten.

## 2. Benutzungszeiten:

- 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der vom in form park festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## 3. Kletterregeln und Haftung:

- 3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom in form Park, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.  
Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

- 3.4. Beim seilfreien Klettern darf die Höhe des ersten Hakens nicht übergrieffen werden. Höheres Klettern darf nur mit Seilsicherung erfolgen.
- 3.5. Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Das Sichern mittels Grigri ist untersagt.
- 3.6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.7. Die verwendeten Seile müssen mindestens 50 Meter lang sein.
- 3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.9. Beim Klettern im Troprope (d. h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. Es darf in den überhängenden Bereichen nur im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 3.10. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.11. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. in form park übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.12. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.13. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**
- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.
- 4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.5. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Bistro, Tribüne, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt.
- 4.6. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Kalk erlaubt.
- 4.7. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 5. Hausrecht:**
- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der inform Park und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von Inform dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.